



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ✉ (0662) 8042-2160 ✉ 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 28 -GE/19 P4
Datum: 28. MRZ. 1994
Verteilt 28. April 1994 Df. *D. Hayek*

Chiemseehof

Zahl

0/1-512/88-1994

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982

26.4.1994

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden; Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 52.135/3-2/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Der Schutz der Schwangeren und stillenden Mütter vor schädlichen Einflüssen aller Art ist ein vorrangiges gesellschaftspolitisches Ziel. Die österreichischen Mutterschutzbestimmungen sind im internationalen Vergleich sicherlich vorbildlich und gehen auch über den Standard in den meisten EU-Ländern hinaus. Es sollte allerdings auch in diesem Bereich die Frage der Finanzierbarkeit nicht außer acht gelassen werden. Die zu treffenden Maßnahmen, insbesondere die Verpflichtung für den Arbeitgeber, Ruhemöglichkeiten für Schwangere und Stillende zu schaffen, wird sicherlich Mehrkosten verursachen. Die Höhe dieser Mehrkosten lässt sich derzeit jedoch nicht abschätzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird weiter zum Anlaß genommen, darauf zu verweisen, daß in Österreich für Selbständige keine Schutzzvorschriften bestehen. Ein Beschäftigungsverbot vor und nach der Geburt besteht nicht. Das Ungleichgewicht von angestellten und selbständigen Müttern hinsichtlich der Schutzbestimmungen wäre zu hinterfragen.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Norfried Hueber
Landesamtsdirektor